

Departement SUS

Signalisation: Bruder-Klausen-Weg; Aufhebung Teilfahrverbot, neu Sackgasse

I Ausgangslage

Der Bruder-Klausen-Weg ist ein wichtiger Schulweg, der trotz eines Teilfahrverbotes (Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder) oft befahren wird. Er wird als Schleichweg und auch von Parkplatzsuchenden genutzt. Im Namen der Bewohnerinnen und Bewohner der Nachbarschaft Oberwil Gimenen (NOG) gelangte deren Leiter der Verkehrskommission mit einem Lösungsvorschlag an die Stadt Zug. So soll am östlichen Ende des Bruder-Klausen-Weges Höhe Brunnenmattstrasse die Durchfahrt mit einem Poller verhindert werden und der Bruder-Klausen-Weg als Sackgasse (ausgenommen Fuss- und Fahrradverkehr) signalisiert werden. Dank dieser Vorkehrungen ist das Teilfahrverbot zur Verhinderung des Schleichverkehrs nicht mehr notwendig und kann aufgehoben werden. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr ist der Meinung, dass die Massnahmen notwendig und sinnvoll sind und beantragt folgende Verkehrsanordnungen:

- Bruder-Klausen-Weg;
Der Stadtratsbeschluss vom 31. Januar 2006, «Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, Güterumschlag und Anwohner gestattet» wird aufgehoben.
- Bruder-Klausen-Weg;
Hinweissignal «Sackgasse, mit Ausnahme Fuss- und Fahrradverkehr» (Signal 4.09.1 SSV).

Eigentumsverhältnis des betroffenen Grundstücks:

Grundstück Nr. 1571, GB Zug, im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug, 6300 Zug

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation (BGS 751.21) vom 22. Februar 1977, Stand 1. Januar 2020, werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vgl. Abs. 2).

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Bruder-Klausen-Weg;
Der Stadtratsbeschluss vom 31.01.2006, «Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, Güterumschlag und Anwohner gestattet» wird aufgehoben.
2. Bruder-Klausen-Weg;
Hinweissignal «Sackgasse, mit Ausnahme Fuss- und Fahrradverkehr» (Signal 4.09.1 SSV).
3. Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug wird beantragt, die unter Ziffer 1 erlassene Verkehrsordnung zu genehmigen.
4. Mitteilung an:
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, info.sd@zg.ch (mit Beilage)
 - Baudepartement, baudepartement@stadszug.ch
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadszug.ch
 - Kanzlei, stadtkanzlei@stadszug.ch

Zug, 24. Juni 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage
– Signalisationsplan